

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 112

JANUAR 2018

Themen dieser Ausgabe:

1. Pflegeleistungen
 2. Verbraucherschutz – Digitales Leben für Ältere
 3. Neurentner zahlen 2018 höhere Steuern auf ihre Rente
 4. Zuzahlungen: Die Regeln für eine Befreiung
 5. Unseriöse Werbeanrufe
 6. Keine Witwen-/Witwerrente nach kurzer Ehe
 7. Aufwendungen im Pflegefall
 8. Fördergelder in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe
 9. Haushaltshilfe
 10. Das Tätigkeitsprofil in Deutschland tätiger polnischer Betreuungspersonen
-

1. Pflegeleistungen

Allen pflegebedürftigen Personen mit körperlichen und kognitiven Einschränkungen durch umfangreiche Leistungen gerecht zu werden, ist Ziel der Pflegeversicherung.

Unter Pflegeleistung versteht man alle Leistungen, auf die Pflegeversicherte nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs und bei Anerkennung eines Pflegegrads Anspruch haben.

Die Pflegeversicherung ist eine Teilkasko-Versicherung. Sie trägt grundlegende Pflege- und Betreuungsleistungen von Angehörigen, Betreuungskräften und professionellen Pflegekräften. Anspruch haben anerkannt pflegebedürftige, die zu Hause oder in Pflegeeinrichtungen versorgt werden.

Für Kosten, die auch ohne Pflegebedürftigkeit entstehen, also insbesondere Wohnen und Essen, kommt die Pflegeversicherung nicht auf.

Begrenzt bzw. gedeckelt sind die Zuschüsse der gesetzlichen und privaten Pflegekassen für die notwendige Betreuung und Pflege.

Im Internet beschreibt **pflege.de** in einem umfassenden Überblick die einzelnen Leistungen, die Pflegebedürftigen mit anerkanntem Pflegegrad zustehen, untergliedert in:

- Wichtigste Pflegeleistungen
- Pflegeleistungen nach Pflegegrad
- Kosten und Preise für Pflegeleistungen
- Antrag auf Pflegeleistungen (ohne Antrag kein Anspruch)
- Besonderheiten der Beihilfe – Infos für Beamte
- Mehr Leistungen durch Widerspruch gegen Pflegeeinstufung

Quelle und nachzulesen unter:

- www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegeleistungen/
und Pflegeleistungen unterliegen Fristen
 - www.pflege.de/wp-content/uploads/2017/12/pflege.de_PM_Fristen-Pflegeleistungen.pdf
-

2. Verbraucherschutz - Digitales Leben für Ältere (Beirat berät Zukunftsprojekte)

Viele ältere Menschen, die Internet und Smartphone nutzen, tun das aus Neugierde oder weil sie eine Brücke zur Welt ihrer Kinder und Enkelkinder darstellt. Wessen Kinder die heimatlichen Gefilde verlassen, der kann ihr Leben wenigstens via Skype und Face time verfolgen. Doch trotz dieser für viele Notwendigkeit gewordenen Nutzung der digitalen Welt hat eine Studie aus 2016 ergeben, dass nur 36% der über 70 jährigen das Internet nutzen. In der Altersgruppe der 14- bis 49 jährigen sind es ohne Überraschung fast ausnahmslos alle. Das Verbundprojekt „Digital-Kompass“, eine Kooperation der BAGSO Service Gesellschaft und „Deutschland sicher im Netz“ (DsiN) berät seit 2015 in ganz Deutschland ältere Menschen bei der Nutzung des Internet. Niemand muss, aber jeder soll es nutzen können, wenn er denn möchte. Damit die Scheu fällt, gibt es die „Digitale Material-Fundgrube“ und, ganz besonders wichtig, den „Digitalen Stammtisch“. Hier kommen Ältere zusammen und lernen gemeinsam zu bestimmten Themen rund um das Internet. Das Projekt soll noch bis Juli 2018 fortgeführt werden.

Quelle: BMJV

3. Neurentner zahlen 2018 höhere Steuern auf ihre Rente

Für Personen, die 2018 erstmals Rente beziehen, steigt der steuerpflichtige Anteil und was bedeutet das für Bestandsrentner?

Seit dem 1. Januar 2015 wird die sogenannte nachgelagerte Besteuerung umgesetzt. Das heißt, die Aufwendungen für die Altersvorsorge werden schrittweise steuerfrei. Im Gegenzug müssen Senioren auf ihre Renteneinkünfte Steuern zahlen. Wie hoch der zu versteuernde Anteil für Rentner ausfällt, ist dabei abhängig vom Jahr des Renteneintritts.

Menschen, die ab 2018 Rente beziehen, müssen 76 Prozent ihrer Renteneinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. 24 Prozent der ersten Jahresbruttorente bleiben als dauerhafter Steuerfreibetrag steuerfrei. Dieser Freibetrag ändert sich nicht mehr im Laufe des Lebens, auch wenn bei späteren Rentenjahrgängen nach und nach 100 Prozent der erstmaligen Rentenbezüge bei der Steuer berücksichtigt werden.

Für diejenigen, die bereits Rente beziehen, bedeutet das wiederum, dass sich ihr Freibetrag 2018 nicht verringert. Die erstmalig eine Altersrente bezogen haben, erhalten weiterhin einen Betrag von 32 Prozent dieser erstmaligen Bezüge steuerfrei.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

4. Zuzahlungen: Die Regeln für eine Befreiung

Damit Sie als Patient nicht übermäßig belastet werden, gibt es Höchst- bzw. Belastungsgrenzen bis zu denen Sie Zuzahlungen leisten müssen.

Die Belastungsgrenze liegt bei zwei Prozent der Bruttoeinkünfte zum Lebensunterhalt aller im Haushalt lebenden Personen pro Kalenderjahr, für chronisch Kranke liegt die Grenze bei einem Prozent.

Grundlage für die Berechnung ist die Summe Ihrer gesetzlichen Zuzahlungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sammeln Sie und alle Angehörigen, deren Zuzahlungen berücksichtigt werden, deshalb die Belege über geleistete Zuzahlungen, bewahren Sie diese sorgfältig auf und berechnen Sie Ihre persönliche Belastungsgrenze. Wenn die Summe der Zuzahlungen die persönliche Belastungsgrenze erreicht hat, stellen Sie bei der Krankenkasse zusammen mit den Einkommensnachweisen einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Jahr. Die Krankenkasse stellt nach Prüfung eine Bescheinigung aus.

Unter welchen Voraussetzungen Sie sich von Zuzahlungen befreien lassen können und wie Sie im konkreten Fall vorgehen müssen, erfahren Sie durch die Verbraucherzentrale.

Quellen:

- www.verbraucherzentrale.de
 - www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/leistungen-gesetzliche-Krankenkassen/gesetzlich-vorgeschrieben-leistungen/Zuzahlungen/
-

5. Unseriöse Werbeanrufe

Unseriöse Werbeanrufe erfüllen nach Ansicht des PKV-Verbandes den Tatbestand des strafbaren Handelns im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 1,4 BDSG).

Der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) rät daher Betroffenen sich an die zuständige Datenschutzbehörde zu wenden. Für Beschwerden bei den jeweils zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten sind deren Anschriften auf der Homepage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zu finden.

Bei der Bundesnetzagentur sind ebenfalls Beschwerden gegen unerlaubte Telefonwerbung möglich.

Werbeanrufer behaupten oft, dass sie zu einem niedrigeren Versicherungsbeitrag verhelfen können, gegen Honorar!

Privatversicherte, die ihren Beitrag optimieren möchten, sollten beachten:

- Sie haben jederzeit das Recht, in andere Tarife ihres Versicherungsunternehmens zu wechseln und zwar ohne Beratungskosten und unter Mitnahme ihrer kompletten Alterungsrückstellung. Die meisten PKV-Unternehmen gehen in der Unterstützung der Versicherten bei einem solchen internen Wechsel sogar freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Quelle: www.pkv.de

6. Keine Witwen-/Witwerrente nach kurzer Ehe

Nach § 46 Abs. 2a SGB VI muss die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens ein Jahr bestanden haben.

Ausnahmen bestätigen die Regel:

- Bei einem plötzlichen und unvorhersehbaren Tod kann allerdings auch bei kürzerer Ehe/eingetragener Partnerschaft ein Anspruch bestehen. Es handelt sich hierbei immer um eine Entscheidung im Einzelfall.

Für einen Bezug einer Witwen-/Witwerrente ist Voraussetzung, dass die Ehe/eingetragene Partnerschaft nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

(Siehe auch Senioreninfo Nr. 110 Abs. 7 Nov. 2017)

Quelle: www.gesetze-im-internet.de SGB VI § 46

7. Aufwendungen im Pflegefall

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II traten umfangreiche Änderungen bei den Aufwendungen im Pflegefall ein. Die privaten und sozialen Pflegeversicherungen berichteten darüber.

Nach der Regel „Beihilfe folgt Pflegeversicherung“ werden die Regeln seit 1. Januar 2017 auch bei der Beihilfefestsetzung berücksichtigt.

Das NLBV weist darauf hin, dass weitere Informationen in den Rubriken „Alle Anträge und Infoblätter“ und „Pflege“ über das Internet zu erhalten sind.

Wichtig: Legen Sie, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den neuen Leistungsbescheid der Pflegeversicherung über die ab 2017 geltende Einstufung in den neuen Pflegegrad vor, damit für Sie keine Nachteile bei der Beihilfegewährung auftreten.

Bei stationär in einem Pflegeheim untergebrachten Personen wird zudem ein Nachweis der Pflegeversicherung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss aufgrund des ab 01. Januar 2017 zu leistenden Eigenanteils gem. § 141 Abs. 3 SGB XI gewährt wird, benötigt.

Quelle: NLBV

8. Fördergelder in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe

Zunehmend engagieren sich Ruheständler in der Flüchtlingshilfe. Es entstehen Kosten für Aufwendungen, die in den meisten Fällen aus eigener Tasche beglichen werden, die erheblich sein können.

Das Land Niedersachsen hat erneut Fördergelder für das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich zur Verfügung gestellt. Nach den Förderrichtlinien stehen Gelder zur Sachkostenerstattung für niederschwellige ehrenamtliche Angebote bei der Flüchtlingsbetreuung wie zum Beispiel Fahrt- und Benzinkosten, Eintrittsgelder, Material für Sprachvermittlung, die Initiierung von Flüchtlingscafés und dadurch anfallende Bewirtungskosten sowie sonstige Verbrauchsmaterialien zur Verfügung.

Alle Ausgaben im Bereich der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe innerhalb des Zeitraums 15. Dezember bis 15. Oktober 2017 können nachträglich erstattet werden. Ob die Beantragung von Fördergeldern für den Fachbereich Jugendhilfe, Arbeit und Soziales, hier sind ebenfalls Ehrenamtliche tätig, auch darunter fällt, ist durch Anfrage zu erkunden.

9. Haushaltshilfe

Die von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Kosten für Aufwendungen für eine Haushaltshilfe sind beihilfefähig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese hier aufzuzählen bringt Betroffene nicht weiter.

Empfehlung: Mit dem Internet gelangen Sie über

[www.nlbv.niedersachsen](http://www.nlbv.niedersachsen.de) > **Beihilfe und Heilfürsorge** > **Beihilfe allgemein** > **Haushaltshilfe**

zur Informationsschrift - Haushaltshilfe -.

Hinweise bei einer Haushaltshilfe durch nahe Angehörige werden ebenfalls beschrieben.

In jedem Fall ist es ratsam Kontakt mit Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) oder der jeweiligen Zentrale Informations- und Beratungsstelle (ZIB) aufzunehmen.

10. Das Tätigkeitsprofil in Deutschland tätiger polnischer Betreuungspersonen

Eine Studie zu diesem Thema wurde im Zeitraum Mai 2016 bis April 2017 an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS) im Auftrag des Verbandes für häusliche Betreuung und Pflege e.V. durchgeführt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Hauptarbeitsinhalte der Tätigkeit Hauswirtschaft, Betreuung und Grundpflege sind. Betreuungspersonen arbeiten täglich durchschnittlich knapp 7 Stunden und an rund 200 Tagen pro Jahr, auf drei bis vier Einsätze mit einer Dauer von 8 Wochen verteilt.

Als fair und mit einem hohen Grad an Autonomie werden die Einsätze von den polnischen Betreuungspersonen eingestuft!

Das monatlich durchschnittliche Nettoeinkommen bei freier Kost und Logis liegt bei 1.175 Euro.

Eine legal, im Rahmen einer Anstellung oder selbstständigen Tätigkeit, arbeitende Betreuungsperson kann daher materiell als gleichgestellt mit einer Person angesehen werden, die in abhängiger Beschäftigung in Deutschland etwa 2.000 Euro brutto verdient. Betreuungspersonen mit besseren deutschen Sprachkenntnissen erhalten im Schnitt eine höhere Vergütung.

Den Negativberichten über Ausbeutung von ausländischen Betreuungspersonen wird durch die Studie der Boden entzogen.

Sollten Sie betroffen sein und darüber nachdenken, ob das System der Betreuung durch eine Betreuungsperson in häuslicher Gemeinschaft für Sie infrage kommt, dann sollten Sie die Studie lesen (siehe Quelle).

Quelle:

www.bagss.de > Forschung > Publikationen > 2017 > (5. Position) „Das Tätigkeitsprofil von ...“
